

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Xelom GmbH mit Sitz in 39100 Bozen - Italien (im Folgenden Xelom)

PRÄAMBEL

Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen zur Anwendung, wenn und soweit nicht individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Individuell getroffene, schriftliche Abmachungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

1. ALLGEMEINES

Die geschäftlichen Leistungen der Xelom erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Angebote und der nachstehenden Bedingungen. Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten Xelom auch dann nicht, wenn Xelom nicht widerspricht. Selbst die Übersendung der Auftragsbestätigung ohne ausdrücklichen Widerspruch oder Nichtannahme der Geschäftsbedingungen des Kunden, gilt nicht als Anerkennung derselben. Einzig eine ausdrückliche, schriftliche Annahme der Geschäftsbedingungen des Kunden seitens der Xelom hat die Einbeziehung dieser in das Rechtsgeschäft zur Folge. In allen anderen Fällen gelten spätestens mit Vertragsabschluss die vertraglichen Bedingungen der Xelom als angenommen. Gebräuche und Gepflogenheiten, die im Widerspruch zu den gegenständlichen AGB stehen, sind für die Xelom nicht verbindlich.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn ein Angebot in seinem exakten Wortlaut vom Kunden schriftlich angenommen und die Xelom davon in Kenntnis gesetzt worden ist. Eine nicht mit dem Angebot übereinstimmende Annahme gilt als Gegenangebot. Zusendungen von Preislisten oder Werbematerial, gleich welcher Art, sind nicht als Angebot zu werten. Abbildungen, Zeichnungen, Modellangaben und technische Daten sind bis zum Vertragsabschluss unverbindlich, bleiben in unserem Eigentum und können vom Kunden nicht ohne schriftliches Einverständnis der Xelom in irgendeiner Form verwertet werden. Die von Handelsvertretern vermittelten Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn die Xelom diese ausdrücklich und in schriftlicher Form bestätigt. Schriftliche Angebote der Xelom haben, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, eine maximale Gültigkeit von 10 Tagen.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vertragsgegenstand umfasst ausschließlich die im Angebot angeführten Waren und/oder Dienstleistungen. Insbesondere sind folgende Leistungen, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, nicht inbegriffen: Erdbewegungsarbeiten, Gitterrosteinlagen, Belüftung, Beleuchtung und Heizung von Räumlichkeiten, Begrenzungsvorrichtungen, Zäune, Zufahrtswege, Transformatorenkabinen, Stromzuleitungen zum Leistungsschrank, Montagearbeiten jeglicher Art, Bewilligungsverfahren, sämtliche Projektierungsarbeiten, statische Berechnungen, Spesen für Ankauf von digitalen Karten und Plänen, behördliche Gebühren, Straßen und Parkplatzgebühren, architektonische Planungsleistungen, jegliche Kontrollpflichten gegenüber vom Auftraggeber direkt beauftragten Unternehmen, geologische und limnologische Gutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen. Schäden, die durch Dritte verursacht werden oder in Folge der genannten Arbeiten entstehen, können nicht der Xelom angerechnet werden.

4. PREISE

Die Preise der Xelom verstehen sich immer netto (exkl. MwSt.), ohne jeden Abzug und sind in Euro (€) ausgedrückt. Die Preise sind im Angebot enthalten, wenn dem nicht so ist, gilt der Tagespreis zum Zeitpunkt der Lieferung. Für die Montage, die gemäß den allgemeinen Montagebedingungen der Xelom erfolgt, und anderweitige Dienstleistungen werden die zum Zeitpunkt der Durchführung aktuellen Stundensätze berechnet. Verpackungsmaterial, Kautionsmaterial ausgeschlossen, ist im Preis inbegriffen. Sämtliche auf Kautionsmaterialien gelieferten Materialien werden verrechnet und bei Rücklieferung wieder gutgeschrieben. Die Kautionen sind in den angeführten Preisen nicht inbegriffen. Die Rücklieferung des Retourenmaterials muss in gutem Zustand und frachtkostenfrei erfolgen. Die Rücknahme erfolgt unter Berücksichtigung der Zeitspanne zwischen Lieferung und Rücknahme. Auf den Kautionswert werden Entwertungskriterien angewandt, wie von der „ANIE“ (Federazione Nazionale Imprese Elettroniche ed Elettiche) vorgesehen.

5. ZAHLUNGEN, SICHERSTELLUNGEN, VERTRAGSAUFHEBUNGSGRÜNDE

Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist der Sitz der Xelom in I-39100 Bozen. Die Zahlung, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat 14 Tage ab Rechnungsdatum, porto- und spesenfrei, eintreffend auf das Konto der Xelom in Bozen zu erfolgen. Wechsel werden nicht akzeptiert. Bei Fälligkeit (ab dem 15. Tag) sind, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die gesetzlichen Verzugszinsen, Mahnkosten sowie alle weiteren Eintreibungs- spesen jeglicher Art geschuldet, das Ganze immer unbeschadet des (höheren) Schadenersatzes. Einzugskosten und Zinsen, Dokumentationskosten, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, persönliche und sachliche Abnahmekosten sind sofort und ohne Aufforderung fällig. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, haben die Fälligkeit aller Forderungen zu Folge (Terminverlust). Sie berechtigen die Xelom außerdem, nach eigenem Ermessen, die anstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, vom Vertrag zurückzutreten, die Aufhebung des gesamten Vertrages oder von einzelnen Teilen zu erklären. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, sämtliche offene Forderungen durch Abtretung oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen oder durch Bürgschaften zugunsten der Xelom angemessen zu sichern. Das Unterlassen der oben angeführten Pflichten, sowie das fruchtlose Verstreichen einer Zahlungsabmahnung oder eine Vergleichs/Konkurrenzeröffnung gegen den Kunden sind Gründe, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzuheben (ausdrückliche Aufhebungsklausel).

6. EIGENTUMSVORBEHALT, FORDERUNGSABTRETUNG

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bedingter und befristeter, sowie auch Saldoforderungen, Eigentum der Xelom, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden (Vorbehaltsware). In diesem Zusammenhang kann die Xelom zusätzlich, nach eigenem Ermessen, für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes, eine eigens für sich geschaffene Eigentumsvorbehaltserklärung an der gelieferten Ware anbringen. Jede vom Kunden vorgenommene, widerrechtliche Handlung bzw. Unterlassung im Zusammenhang mit dem eingeräumten Eigentumsvorbehalt wird nach Maßgabe der Umstände strafrechtlich verfolgt. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Xelom und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden die daraus entstehenden Guthaben automatisch an die Xelom abgetreten (Kreditabtretung). Der Kunde ist bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen einfacher Verwahrer der Ware.

7. AUFHEBUNG DES VERTRAGES, VORLEISTUNGSPFLICHT, ABHOLRECHT

Mit dem Zugang der Aufhebungserklärung ist dem Kunden jede weitere Nutzung der Kaufware mit sofortiger Wirkung untersagt. Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Kunden, die Kaufware binnen einer Woche (sieben Tagen), samt gebührenden Lizenzen und Dokumenten, am Firmensitz der

Xelom zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Kunde. Erst nach erfolgter Rückgabe der Kaufware werden eventuelle Zahlungen, sofern geschuldet, vom Kunden an die Xelom verrechnet und zurückbezahlt. Der Kunde schuldet der Xelom den Gegenwert aller Vorteile, die er aus der Ware oder einem Teil der Ware gezogen hat. Zu einer Aufrechnung ist er nicht berechtigt, es sei denn, dass die Xelom die Gegenforderung ausdrücklich anerkannt hat oder diese rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist. Erfolgt die Rückgabe der Ware nicht innerhalb der Wochenfrist, kann die Xelom die Ware am Ort, wo sie verbaut oder gelagert ist, auf Kosten des Kunden abholen. Der Kunde erlaubt hierfür bereits mit Vertragsschluss der Xelom den Zugang zur Ware zwecks Abholung derselben und verzichtet gegenüber der Xelom auf jegliche Art von Besitzschutz.

8. LIEFERZEITEN

Die Lieferzeit wird von der Xelom bestimmt. Sofern Lieferfristen vereinbart wurden, handelt es sich dabei nicht um Fixfristen (keine Fixgeschäfte), es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich von der Xelom bestätigt. Eine Lieferfrist beginnt nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinheiten. Ein Verzug wegen verspäteter Lieferung der Ware oder Montage kann nur bei Fixgeschäften begründet werden. Die Lieferung gilt mit der Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Versandbereit gemeldete, aber nicht sofort abgerufene Ware kann die Xelom auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen lagern und ab Werk oder Lager bei Versandbereitschaft als geliefert berechnen. Ereignisse höherer Gewalt bei Xelom oder ihren Lieferanten berechtigen dieselbe, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

9. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EX Works (EXW), Incoterms 2010. Wir stellen die Ware dem Kunden, gemäß Art. 8, an unserem Firmensitz zur Verfügung, mit gleichzeitigem Gefahrenübergang an den Kunden. Lizenzen oder Dokumente werden dem Beförderer zusammen mit der Ware oder nach endgültiger Zahlung des Kaufpreises dem Kunden übergeben. Alle Transportrisiken werden immer vom Kunden getragen. Der Kunde hat auf eigene Gefahr und Kosten alle Zollformalitäten und Einfuhrbewilligungen für die Aus- und Einfuhr der Ware und für ihren Transport durch jedes Land zu erledigen. Sofern mit dem Kunden hinsichtlich der Versandart und des Versandweges keine ausdrücklichen Abmachungen getroffen worden sind, kann die Xelom diese unter Ausschluss jeglicher Haftung selbst wählen. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, frei Bestimmungsort, mit eigenem oder fremden Fahrzeug. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Kunden. Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Kunde diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug etwaiger Dritter, ersatzpflichtig. Die Xelom übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Beförderung sowie für Verzögerungen durch Straßenhindernisse, Witterungseinflüsse oder andere hinderliche Umstände gleich welcher Art. Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anfrage und auf Kosten des Kunden versichert. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung, die zudem auf der Rechnung zu vermerken ist, wonach Paletten, Kisten, Bretter, Verladehölzer, Verschläge, Stäbe sowie Gitterpaletten dem Kunden nur gegen Leistung einer entsprechenden Kautions zur Verfügung gestellt werden und er sie bei erfolgter Lieferung gegen Rückgewähr der Kautions an die Xelom zurückgeben muss, wird Verpackungsmaterial von der Xelom nicht zurückgenommen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Xelom gemäß Vertrag montagepflichtig ist oder andere Dienstleistungen schulden. Rücktransporte gehen immer zu Lasten des Kunden.

10. MONTAGE, WARTUNG UND SCHULUNG DES PERSONALS

Die Montage eines Fahrzeuges wird, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart, von den allgemeinen Montagebedingungen der Xelom geregelt und ist im Verkaufspreis nicht einbegriffen. Insbesondere größere Montagen und Dienstleistungen werden immer gesondert verhandelt. Mit Beendigung der Montage wird das Fahrzeug dem Kunden übergeben (Übergabe des Fahrzeuges). Nicht im Kaufangebot inbegriffen ist die Wartung des gelieferten Fahrzeuges. Die Wartung erfolgt durch Personal der Xelom und die diesbezüglichen Preise werden von Mal zu Mal, je nach Model des Fahrzeuges, von der Xelom gesondert mitgeteilt oder durch Wartungsvertrag geregelt. Die Beaufsichtigung der Montage eines Fahrzeuges durch Personal der Xelom impliziert keinerlei Montagepflichten für dieselbe. Für Schäden, die durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, insbesondere durch Fremde, entstanden sind, wird ausdrücklich keine Gewähr übernommen (vgl. Punkt 12). Um allfällige Schäden zu vermeiden sind Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen der Xelom enthalten sind, strikt zu befolgen. Vor einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Verwendung oder Behandlung der Produkte wird ausdrücklich gewarnt. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers oder Benützers hat der Kunde zu sorgen. Auch Schulungen oder die Einführung des Personals des Kunden in die fachgemäße Bedienung des Fahrzeuges sind im Kaufpreis nicht mitberücksichtigt. Schulungen unterschiedlicher Art und Länge werden angeboten, müssen aber gesondert und schriftlich mit der Xelom vereinbart werden. Die Verrechnung hierfür erfolgt auf der Grundlage des Stundentarifs des Personals der Xelom. Auch telefonische Instruktionen, Anweisungen oder Beratungen bezüglich der Bedienung der verkauften Fahrzeuge müssen strikt befolgt werden und werden grundsätzlich nach diesem Schlüssel verrechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

11. WARENANNAHME, UNTERSUCHUNGSOBLIEGENHEIT, MÄNGEL

Der Kunde hat die Ware nach Übergabe bzw. Lieferung innerhalb einer Woche zu untersuchen, wonach dieselbe als angenommen gilt. Unbeschadet der allgemeinen Montagebedingungen der Xelom, hat die Überprüfung auf etwaige Mängel der von der Xelom montierten Fahrzeuge vor Abnahme derselben zu erfolgen. Die Abnahme des Fahrzeuges befreit die Xelom von der Haftung für Abweichungen oder Mängel des Fahrzeuges, sofern Mängel nicht arglistig verheimlicht wurden. Erfolgt innerhalb zwei Wochen nach Lieferung des Fahrzeuges keine schriftliche Mängelrüge, so gilt das Fahrzeug als unwiderruflich abgenommen.

12. GEWÄHRLEISTUNG

Die Xelom verpflichtet sich vertragswidrige Mängel, welche die Gebrauchsfähigkeit der Ware beeinträchtigen, zu beheben, vorausgesetzt der Mangel beruht auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während der Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (vgl. Punkt 9) der Ware auftreten und dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren. Als bekannt gelten auch Mängel, über die der Kunde nicht in Unkenntnis sein konnte. Der Arbeitsaufwand für den Gewährleistungsaustausch geht zu Lasten des Kunden. Mängel müssen innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden, längstens aber innerhalb 8 (acht) Tagen ab Entdeckung bzw. ab Erkennbarkeit des Mangels durch eine schriftliche Anzeige, mit zwingender Angabe der Seriennummer der Ware, der Art des Mangels und der Vertragsverletzung, gerügt werden. Das Defektteil muss mit ausgefülltem Retour-Schein (wobei die Seriennummer der Ware ein absolutes MUSS ist) innerhalb von 6 Monaten ab Entdeckung bzw. ab Erkennbarkeit des Mangels retourniert werden. Die Transportkosten für die Retourelieferung gehen zu Lasten des Kunden. Das retournierte Teil wird bezüglich des Gewährleistungsanspruchs überprüft. Ist dieser negativ, werden die Reparatur/Austauschkosten sowie die Transportspesen verrechnet. Die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige, die mangelnde Angabe der Seriennummer der Ware sowie die fehlende Retourelieferung innerhalb der 6 Monatsfrist ab Entdeckung bzw. ab Erkennbarkeit des Mangels, sind nicht entschuldbar und führen zur Verwirkung des Rechts auf Gewährleistung. Handelsvertreter sind nicht ermächtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder im Zusammenhang mit Mängeln verbindliche Zusagen zu machen. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die entstanden sind:

- bei Manipulation von Komponenten;
- bei Änderungen, welche nicht von Xelom genehmigt wurden;
- bei abweichender Zweckbestimmung, welche die vorliegende Anleitung beschreibt;
- bei fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Seriennummer;
- bei Verwendung von nicht Originalersatzteilen;

- bei Betriebskomponenten und Material, die dem gewöhnlichen Verschleiß ausgesetzt sind;
- bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung, Verarbeitung oder Gebrauch falscher oder ungeeigneter Materialien, fehlerhafter Montage bzw. fehlerhafter Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte;
- bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung, der Empfehlungen des Herstellers, der Vorschriften der Unfallverhütung und vom Gesetz vorgeschriebener Verordnungen;
- bei übermäßiger Beanspruchung und bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe;
- bei Mängeln, die dem Kunden bei Kauf bekannt waren oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte;
- bei öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Verwendungsstaat, die nicht den allgemeinen Standards entsprechen und die Xelom nicht ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurden;
- bei Mängel nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistung sieht keine Entschädigungen oder Schadenersatz in Bezug auf den Transport oder den etwaigen Stillstand des Fahrzeuges vor. Xelom behält sich das Recht vor, die Gewährleistung durch gebrauchtes, revidiertes und in etwa gleich altes Material zu erfüllen. Bei Waren, an welchen der Kunde Reparatur oder Austausch ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens Xelom durchführt, entfällt jegliche Gewährleistung.

13. HAFTUNGSBEDINGUNGEN

Über Art. 12 hinausgehende, wie auch immer geartete Ersatzansprüche, aus welchem Titel auch immer, insbesondere der Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens, Verluste von Daten, Gewinnausfälle, sowie Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne schriftliches Einverständnis der Xelom vom Kunden oder Dritten Änderungen an den von der Gewährleistung gedeckten Teilen vorgenommen, so erlöschen alle Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen der Xelom. Eventuelle Reisekosten und Aufenthaltskosten der Techniker für Reparaturen, Nachbesserungen, Ein- und Ausbau schadhafter Teile werden von der Xelom nicht übernommen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. Sollten Geräte und/oder Systeme von Drittherstellern von der Xelom in die Xelom Steuerung eingebunden werden, geschieht dies ausschließlich auf Wunsch und Auftrag des Kunden. Die Xelom übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf evtl. Garantieansprüche in Bezug auf die Geräte und/oder Systeme von Drittherstellern, welche in die Steuerung eingebunden werden. Der Kunde entbindet Xelom ausdrücklich von jeglicher Haftung in Bezug auf die Auswirkungen des Eingriffes an den Geräten und/oder Systemen der Dritthersteller gegenüber sich selbst sowie gegenüber dem Dritthersteller und/oder weiteren Dritten Parteien.

14. NACHBESSERUNGSRECHT

Ist Xelom eine Vertragsverletzung ordnungsgemäß angezeigt worden, hat diese innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ein Recht auf Nachbesserung. Nur bei einer ergebnislosen Nachbesserung kann der Kunde Xelom im Sinne der gegenständlichen AGB belangen.

15. URHEBERRECHTE

Alle Namen, Bezeichnungen, Marken, Entwürfe, Zeichnungen, Softwareprogramme und andere Unterlagen, welche von der Xelom stammen, sind urheberrechtlich geschützt und können nur vorab schriftlicher Genehmigung seitens der Xelom genutzt oder anderweitig verwertet werden. Die den Angeboten beigelegten Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen der Xelom unverzüglich zurückzugeben. Bei Softwareprogrammen gelten die allgemeinen Softwarebedingungen der Xelom und die jeweiligen Lizenzbedingungen, und die vom Verkäufer bezogenen Lizenzen/Nutzungsrechte beziehen sich nur auf ihre Nutzung an einem Arbeitsplatz und sind nicht übertragbar. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, die von der Xelom erhaltene Software zu debuggen, dekompileieren, disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln, jegliche Konfigurationsdateien zu verändern, Datenbankinhalte auszulesen, jegliche Kommunikationsprogramme und Protokolle zu entschlüsseln. Ebenso ist es unzulässig, von uns überlassene Datenbankstrukturen ohne schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben. Das Anfertigen von Kopien ist lediglich zur Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Bei Beendigung des Nutzungsrechts sind alle überlassenen Programme nebst Unterlagen einschließlich evtl. angefertigter Kopien unaufgefordert an uns zurückzugeben. Werden von uns Gegenstände geliefert, die auf der Grundlage von Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Kunden entstanden und projektiert wurden, so übernimmt dieser die Gewähr und Haftung dafür, dass etwaige Schutzrechte Dritter nicht verletzt bzw. beeinträchtigt wurden. Werden in diesem Zusammenhang Rechte Dritter verletzt oder eine strafbare Handlung bzw. Ordnungswidrigkeit begangen, so verpflichtet sich der Kunde, die Xelom von sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Sämtliche hierdurch anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen, Prozesskosten hat der Kunde zu bevorschussen.

16. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, SCHIEDSKLAUSEL

Der Erfüllungsort sämtlicher zwischen den Parteien entstandenen Verbindlichkeiten und Leistungen ist der Firmensitz der Xelom in Bozen. Jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall, wird laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht selbst übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und soll von einem Schiedsrichterssenat, bestehend aus drei Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen werden. Für die Ernennung des Schiedsrichterssenates beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf die Artikel 26 und folgende der genannten Schiedsordnung. Für sämtliche Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus der bestehenden Geschäftsbeziehung ergeben gilt italienisches Recht. Die Xelom kann, nach freiem Ermessen, für Streitigkeiten betreffend die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages, die ordentliche Gerichtsbarkeit wählen, mit zwingendem Gerichtsstand Bozen.

17. ANWENDUNG DER AGB AUF ANDERE VERTRÄGE

Diese AGB finden, sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart und soweit anwendbar, auf alle von der Xelom abgeschlossenen Verträge Anwendung.

18. MAßGEBENDE FASSUNG

Die italienische Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist maßgebend.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Bozen, am 01.05.2025